

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lassie Tierversicherung (OP- und Krankenversicherung)

Stand Mai 2023



1. Einleitung

Hallo und willkommen zu den Versicherungsbedingungen von Lassie AB Zweigniederlassung (im Folgenden "Lassie" genannt)! Hier listen wir alles auf, was du über deine Versicherung wissen musst. Wir möchten, dass Versicherungen leicht verständlich sind und haben deshalb versucht, diese Bedingungen so einfach wie möglich zu schreiben. Wenn du etwas schwer oder gar nicht verständlich findest, kontaktiere uns bitte in unserem Chat (entweder in der App oder auf der Website) oder rufe uns an. Uns bei Lassie ist wirklich wichtig, dass dein Tier so gut wie möglich abgesichert ist und auch du sollst dich beim Lesen der Bedingungen sicher fühlen können.

2. Versicherungsumfang

Lassie bietet eine Tierversicherung an, die präventiv und digital arbeitet, um vermeidbare Verletzungen und Krankheiten bei deinem Tier vorzubeugen. Falls es trotzdem zu einem Versicherungsfall kommt, sind wir natürlich da für dich.

Du bist Versicherungsnehmer und schuldest die Versicherungsprämie. Der Versicherer, die HDI Global Specialty SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, ist dein Vertragspartner. Der Versicherer arbeitet mit uns, Lassie, zusammen. Lassie vertritt den Versicherer bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrages und wurde von ihm bevollmächtigt, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu übermitteln. Wenn daher nachfolgend die Leistung des Versicherers beschrieben wird, wird auf Lassie Bezug genommen.

Diese Versicherungsbedingungen beschreiben den von dir abgeschlossenen Versicherungsvertrag in dem Umfang, wie er sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Versicherungsschein ergibt.

2.1. Versicherte Tiere

Versicherungsfähig sind Hunde und Katzen ab der 8. Lebenswoche bei Versicherungsbeginn, die gesund sind oder bereits Vorerkrankungen aufweisen (akute, chronische oder rassespezifische Erkrankungen). Bitte beachte: Es gelten besondere Einschränkungen und Leistungsausschlüsse für versicherte Tiere mit Vorerkrankungen.

Versichert ist das jeweils im Versicherungsschein bezeichnete Tier, vorausgesetzt es besteht Versicherungsfähigkeit.

Des Weiteren muss das versicherte Tier eindeutig identifizierbar sein. Das ist der Fall,

- wenn das Tier zum Zeitpunkt der Behandlung durch einen Chip oder durch eine eintätowierte Nummer eindeutig gekennzeichnet ist und diese Nummer auf der eingereichten Rechnung des behandelnden Tierarztes angegeben ist.
- oder, wenn eine eindeutige Kennzeichnung des zu behandelnden Tieres auf unsere Anforderung mittels eines Chips oder einer eintätowierten Nummer unverzüglich nachgeholt und uns nachgewiesen wird. Dies muss bis spätestens vor Bearbeitung deiner ersten Schadensmeldung geschehen.

2.2. Wartezeiten

Es besteht eine generelle Wartezeit von 30 Tagen ab Versicherungsbeginn. Krankheiten, die während der 30-tägigen Wartezeit entstanden sind, gelten als Vorerkrankung und unterliegen den Ausschlüssen gemäß Ziffer 4. Für Versicherungsschutz aufgrund von Unfällen sowie im Rahmen der Vorsorgepauschale gemäß 3.2.f. besteht keine Wartezeit. Des Weiteren findet die allgemeine Wartezeit für die Telediagnostik und Teleberatung keine Anwendung.

2.2.1. Besondere Wartezeiten

Für folgende Diagnosen gibt es eine besondere Wartezeit von 18 Monaten ab Versicherungsbeginn:

- Hüftgelenkdysplasie (HD)
- Ellenbogendysplasie (ED)
- Osteochondrosis dissecans (OCD)
- Patellaluxation (Kniescheibe springt aus Führung)
- Lidfehlstellungen (Entropium, Ektropium)
- Brachycephales Syndrom
- FORL (Feline odontoklastische resorptive Läsionen/Feline Zahnresorption)

2.3. Geltungsbereich / Kostenübernahme im Ausland

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten besteht weltweit Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem dein Tier Deutschland verlässt.

Bei Behandlungen im Ausland ist eine Erstattung auf die in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung geltende Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) begrenzt. Entstehen Kosten in einer ausländischen Währung, werden diese zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingegangen sind, in Euro umgerechnet. Kosten für eventuelle Übersetzungen von ausländischen Belegen müssen von dir getragen werden und werden von deinen Versicherungsleistungen abgezogen.

2.4. Versicherungsfall

2.4.1. Versicherungsfall OP-Schutz

Versicherungsfall ist ein veterinärmedizinisch notwendiger chirurgischer Eingriff (Operation) am oder im Körper des versicherten Tieres unter Narkose, (bspw. Voll- und Teilnarkose, Lokalanästhesie oder Sedierung) auf Grund einer Gesundheitsschädigung wegen Krankheit oder Unfall zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Im Rahmen der OP-Versicherung versichert Lassie auch die operationsvorbereitenden Untersuchungen im Zeitraum von 10 Tagen vor der geplanten Operation sowie die Nachbehandlung bis zum 30. Kalendertag nach der Operation. Wird die Operation nicht durchgeführt, sind die Kosten für die operationsvorbereitenden Untersuchungen nicht versichert.

2.4.2. Versicherungsfall Krankenschutz / Vorsorgepauschale

Versicherungsfall ist eine veterinärmedizinisch notwendige Behandlungsmaßnahme deines versicherten Tieres auf Grund einer Gesundheitsschädigung wegen Krankheit oder Unfall.

Die Leistungen der Vorsorgepauschale gelten nicht als Versicherungsfall. Im Rahmen der Vorsorgepauschale kannst du jedoch für die in Ziffer 3.2.f. genannten Vorsorgemaßnahmen / -Behandlungen eine Erstattung oder einen Zuschuss bis zur im Versicherungsschein dokumentierten jährlichen Vorsorgepauschale erhalten.

Der Versicherungsfall sowie die Verwendung der Vorsorgepauschale müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes, unter Berücksichtigung der Wartezeiten gemäß Ziffer 2.2 und 2.2.1 und vor Vertragsende eingetreten sein.

2.4.3. Bestimmungen für sowohl OP- als auch Krankenschutz

Eine Operation ist ein chirurgischer Eingriff, bei dem die Haut oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt wird, sowie im Falle von ausschließlich akuten schmerzstillenden Zahnbehandlungen

inkl. Extraktion (bitte beachte die besondere Wartezeit für FORL gemäß Ziffer 2.2.1).

Eine Krankheit ist definiert als ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anormaler, unvorhersehbar eintretender, körperlicher Zustand des Tieres.

Ein Unfall ist definiert als ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

Operationen und Behandlungsmaßnahmen müssen durch einen staatlich zugelassenen Tierarzt erfolgen. Du darfst sowohl den Tierarzt als auch die Tierklinik frei wählen. Im Ausland darfst du die im jeweiligen Land zur tierärztlichen Behandlung zugelassenen Tierärzte in Anspruch nehmen.

3. Leistungsumfang im Versicherungsfall

Lassie ersetzt dir im Versicherungsfall (jedoch unter Berücksichtigung der Wartezeiten) die erstattungsfähigen Kosten bis zum 4-fachen Satz der Gebührenverordnung für Tierärzte (GOT). Dies gilt ebenso für Behandlungen, die im Ausland stattfinden. Lassie übernimmt die Notdienstgebühr, wenn es sich nachweislich um einen Notfall handelt (wir richten uns nach den Notdienstzeiten der Bundestierärztekammer).

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Behandlung, Verordnung/Verschreibung von Medikamenten und Anwendung von Verbrauchsmaterial nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgt.

3.1. Leistungsumfang der OP-Versicherung

Erstattet wird im Rahmen der OP-Versicherung:

- a. Das Honorar des Tierarztes bis zum tariflich vereinbarten Satz der GOT.
- b. Die Kosten für die medizinisch notwendige Operation unter Voll- oder Teilnarkose.
- c. Telediagnostik und Teleberatung in Bezug auf eine versicherte Operation durch einen Tierarzt im Vor- und Nachbehandlungszeitraum einer versicherten Operation.
- d. Unter der Voraussetzung, dass die geplante Operation durchgeführt wird, erstatten wir operationsvorbereitende Untersuchungen, z.B. bildgebende Verfahren oder Laboruntersuchungen, bis zu 10 Tage vor der geplanten Operation.
- e. Die Kosten der Nachbehandlung infolge einer Operation bis zum 30. Kalendertag nach der Operation. Als Nachbehandlung infolge einer Operation gelten die medizinisch notwendigen Behandlungen, um den Gesundheitszustand des versicherten Tieres wiederherzustellen, zu verbessern oder eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern. Im Rahmen der Nachbehandlungen ersetzt Lassie Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie die Kosten von Medikamenten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, wenn diese vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden. Zudem ersetzt Lassie auch die Kosten für ergänzende Behandlungen, z.B. Physiotherapie, Lasertherapie, Homöopathie oder Akupunktur, sofern diese nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anerkannt sind und vom behandelnden Tierarzt verschrieben werden. Endet dein Versicherungsvertrag mit uns vor Abschluss der Nachbehandlung in Folge einer Operation, so bleiben laufende Nachbehandlungen weiter versichert.
- f. Ein Kostenzuschuss von bis zu 500 EUR für den Einsatz von Prothesen, sofern diese veterinärmedizinisch notwendig sind. Dieser Zuschuss kann während der gesamten Vertragslaufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden.
- g. Wir übernehmen die dir entstandenen Reiserücktrittskosten, wenn du eine gebuchte Urlaubsreise aufgrund einer unfallbedingt erforderlichen Operation deines versicherten Tieres nicht antreten kannst. Die Entschädigung wird allerdings nur geleistet, soweit kein Ersatz über einen anderweitigen Vertrag erlangt werden kann. Die

Entschädigung ist auf 500 EUR je Versicherungsjahr begrenzt. Die Leistung wird auf eine bestehende Jahreshöchstentschädigung angerechnet.

- h. Die Kosten für die Euthanasie bei medizinischer Indikation im Rahmen der versicherten Operation.

3.2. Leistungsumfang der Krankenversicherung

Erstattet wird im Rahmen der Krankenversicherung, wenn dein versichertes Tier an einer Krankheit mit klinischen Symptomen leidet oder in einen Unfall verwickelt war:

- a. Das Honorar des Tierarztes bis zum tariflich vereinbarten Satz der GOT.
- b. Telediagnostik und Teleberatung durch einen Tierarzt für medizinisch notwendige Konsultationen.
- c. Ambulante und stationäre Behandlungen, inkl. Unterbringung und Verpflegung in einer Tierklinik.
- d. Kosten für Medikamente, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel, wenn diese vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden.
- e. Spezielle Diagnostik wie MRT/CT (nur im Tarif Maxi).
- f. Unabhängig von der tierärztlichen Notwendigkeit werden im Rahmen der Vorsorgepauschale, folgende vorsorgliche veterinärmedizinische Leistungen - sofern im Tarif enthalten - bis maximal zur vereinbarten Höhe der Vorsorgepauschale übernommen oder bezuschusst:
 - Ausstellung eines EU-Heimtierausweises, inkl. Einsetzen eines Chips oder Tätowierung
 - Gesundheitscheck und Vorsorgeuntersuchungen
 - Schutzimpfungen
 - Vorsorgliche Wurmkur
 - Floh- und Zeckenvorsorge
 - Zahnvorsorge, Zahnsteinentfernung
 - Kastration oder Sterilisation ohne medizinische Indikation (nur im Tarif Maxi)

Den Umfang der Vorsorgepauschale in deinem Tarif kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen.

- g. Erstattet werden im Tarif Maxi außerdem verhaltenstherapeutische Maßnahmen für das versicherte Tier, wenn diese aufgrund eines nach Versicherungsbeginn und nach der allgemeinen Wartezeit eingetretenen traumatischen Ereignisses von einem Tierarzt verordnet und von einem anerkannten Verhaltenstherapeuten, innerhalb von 12 Monaten nach dem traumatischen Ereignis, erbracht werden.
- h. Erstattet werden die Unterbringungskosten in einer Tierpension bis zu 300€ pro Versicherungsjahr, wenn du ungeplant stationär im Krankenhaus behandelt werden musst. Dies gilt auch, wenn man während einer Schwangerschaft länger als geplant stationär im Krankenhaus bleiben muss.
- i. Die Kosten für eine Euthanasie bei medizinischer Indikation.

3.2.1. Leistungsbegrenzung

Abhängig von deinem gewählten Tarif können Leistungsbegrenzungen bestehen. Die genauen Begrenzungen kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen.

Tarif	Mini	Midi	Maxi
Leistungsbegrenzung Operationskosten	Keine	Keine	Keine
Leistungsbegrenzung Heilbehandlungskosten	Jährlich	Innerhalb der ersten 2 Versicherungsjahre	Keine

Kosten, die wir nicht ersetzen, weil sie den Höchstbetrag eines Versicherungsjahres übersteigen, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Höchstbetrag eines nachfolgenden Versicherungsjahres verrechnet werden.

Leistungen der Vorsorgepauschale fallen ebenfalls unter die Leistungsbegrenzung für Heilbehandlungskosten.

Solltest du für dein versichertes Tier einen anderen Tarif wechseln wollen, bei dem auch Leistungsbegrenzungen bestehen, was jederzeit möglich ist, werden die bisherige Versicherungsdauer und die bisher gezahlten Versicherungsleistungen aus der laufenden Versicherungsperiode auf die Leistungsbegrenzungen und Höchstbeträge des Zieltarifes angerechnet.

3.3. Selbstbeteiligung

Enthält deine Versicherung eine Selbstbeteiligung, wird diese bei jedem Versicherungsfall sowie bei der Verwendung der Vorsorgepauschale gemäß Ziffer 3.2.f. von unserer Kostenerstattung abgezogen. Die Höhe deines Selbstbehaltes pro Versicherungsfall und pro Vorsorgeleistung kannst du den auf deinem Versicherungsschein aufgeführten Bedingungen entnehmen.

4. Leistungsausschlüsse

Wir übernehmen, unabhängig von der medizinischen Indikation, keine Kosten für:

- a) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen aufgrund von angeborenen, genetischen Erbkrankheiten sowie rassespezifische Krankheiten (z.B. Behebung von Fehl- oder Missbildungen), unabhängig davon, wann die Krankheit erstmals beobachtet werden konnte. Dieser Ausschluss gilt nicht für die unter 2.2.1. spezifisch genannten Diagnosen und dazugehörigen Bedingungen der besonderen Wartezeit.
- b) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen für Verletzungen/Krankheiten, die vor Inkrafttreten der Versicherung oder während der Wartezeiten bestanden/begonnen haben und als chronisch gelten (d.h. Krankheiten, die 8 Wochen bestehen).
- c) Behandlungsmaßnahmen und Operationen aufgrund von vorangegangenen Beschwerden, die bereits vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit bestanden/begonnen haben- d.h. etwas, wofür dein Tier innerhalb der letzten 24 Monate behandelt, medikamentös behandelt, untersucht wurde oder Symptome gezeigt hat. Sofern dein Tier 24 Monate keine Symptome zeigt und keine Behandlung, medikamentöse Behandlung oder Untersuchung zu dieser Vorerkrankung durchgeführt wurde, werden Kosten für Behandlungen und Operationen bei medizinischer Notwendigkeit wieder im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstattet.
- d) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen, um gravierende Beeinträchtigungen des Tieres zu beheben, die bereits vor Inkrafttreten der Versicherung bestanden haben und voraussichtlich mehr als ein Jahr bestehen werden, d.h. eine Verbesserung nicht zu erwarten ist (Invalidität).
- e) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen, die dazu dienen, den Zucht- oder Rassestatus des Tieres herzustellen.
- f) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen, die durch unterlassene Vorsorgemaßnahmen verursacht wurden.
- g) Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einer Gesundheitsschädigung stehen oder Vorsorgeuntersuchungen, die der Diagnose einer Krankheit dienen, die nicht im Versicherungsschutz abgedeckt ist.
- h) Nicht ausschließlich schmerzstillende Zahnbehandlungen, Zahnersatz, Zahnfüllungen und Behandlungsmaßnahmen oder Operationen für Zahn- oder Kieferanomalien.
- i) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen bezüglich Trächtigkeit (inklusive Scheinträchtigkeit) und Geburt (insbesondere Kaiserschnitt) und alle damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungen.
- j) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen in Folge von Gesundheitsschädigungen am Bewegungsapparat wegen:
 - Wobbler-Syndrom (Zervikale Spondylose)
 - Cauda Equina (Lumbosakrale Stenose)
 - Wachstumsstörung des Unterarms (Radius curvus)
 - Degenerative Myelopathie (DM) (genetische Rückenmarkserkrankung)
- k) Die folgenden Erkrankungen:
 - Lageanomalie des Hodens (Kryptorchismus)
 - Angeborene Hernien (Nabel-, Leisten-, Zwerchfellbruch)

- l) Behandlungen und Operationen von Krankheiten, die normalerweise hätten verhindert werden können, wenn nachfolgende Impfungen lückenlos durchgeführt worden wären:
- Hunde: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirus und Tollwut.
 - Katzen: Calicivirus und Rhinotracheitisvirus (Katzenschnupfen), Panleukopenie (Katzenseuche), Katzenleukose sowie Tollwut.
- Sollten die Impfungen jedoch zum Zeitpunkt der Erkrankung lückenlos bestanden haben, besteht Versicherungsschutz. Du musst uns dies im Schadensfall nachweisen können, z. B. durch einen Impfausweis.
- m) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalt anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen.
- n) Behandlungsmaßnahmen oder Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen.
- o) Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, z.B. Tragevorrichtungen oder Gehhilfen.
- p) Transportkosten für das Tier oder den Tierarzt.
- q) Erstellung von Gesundheitszeugnissen, Bescheinigungen oder Gutachten.
- r) Ergänzungs- und Diätfuttermittel.
- s) Kastration und Sterilisation ohne medizinische Indikation (im OP-Schutz, sowie im Krankentarif Mini und Midi).
- t) Behandlungen durch Nichttierärzte, d.h. Behandlungen durch Personen, die kein veterinärmedizinisches Studium abgeschlossen haben (bspw. Tierheilpraktiker oder Physiotherapeuten).
- u) Medizinische Behandlungen, die außerhalb der regulären Praxiszeiten erforderlich sind und es sich nachweislich nicht um einen Notfall handelt.
- v) Sehr fortschrittliche tiermedizinische Behandlungen wie Krebsimmuntherapie, Transplantationen und spezielle Herz- und Gefäßchirurgie.

5. Versicherungsdauer

5.1. Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt nach Ablauf der Wartezeiten gemäß Ziffer 2.2. und 2.2.1., wenn du den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 6.3.1. bezahlt hast.

Für Versicherungsfälle oder Vorsorgemaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.f., die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn du deine Versicherung gekündigt hast und zu einem späteren Zeitpunkt neu startest, gilt die Versicherung nicht für Schäden, die während der Unterbrechung entstanden sind.

5.2. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird für zwölf Monate abgeschlossen. Am Ende der Versicherungsdauer verlängert sich deine Versicherung automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie vorher nicht gekündigt wurde oder wir etwas anderes vereinbart haben.

Das Versicherungsjahr (nachfolgend auch Versicherungsperiode genannt) dauert zwölf Monate. Das erste Versicherungsjahr des Versicherungsschutzes beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt für den Vertragsbeginn. Alle weiteren Versicherungsperioden umfassen auch zwölf Monate.

5.3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr, verlängert sich die Versicherung automatisch um ein weiteres Jahr am Ende der Versicherungsdauer, sofern sie vorher nicht gekündigt wurde oder wir etwas anderes vereinbart haben.

5.4. Vertragsbeendigung

5.4.1. Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer

Du hast das Recht, den Versicherungsvertrag ohne Kündigungsfrist zum Ende der ersten Versicherungsperiode zu kündigen. Nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode gewähren wir dir ein tägliches Kündigungsrecht, d.h. du kannst den Vertrag jederzeit (täglich) in Textform über unseren Chat oder per E-Mail kündigen. Bei dem täglichen Kündigungsrecht ist der von dir im Kündigungsschreiben angegebene Zeitpunkt für die Beendigung des Versicherungsvertrages bestimmend. Dies bedeutet, deine Kündigung wird frühestens mit Ablauf des Tages, an dem uns deine Kündigungserklärung in Textform zugegangen ist, wirksam. Du kannst den Versicherungsvertrag aber auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, kündigen.

Hast du nach der ersten Versicherungsperiode die Vorsorgepauschale gemäß Ziffer 3.2.f. in Anspruch genommen, ist die Kündigungsmöglichkeit für die Dauer der laufenden Versicherungsperiode ausgeschlossen. Möchtest du den Vertrag nach der Inanspruchnahme der Vorsorgepauschale zum Ende dieser Versicherungsperiode kündigen, kannst du dies jederzeit tun und deine Kündigungserklärung wird zum Ende dieser Versicherungsperiode berücksichtigt.

Du hast zudem die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

5.4.2. Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer

Lassie ist berechtigt, den Versicherungsvertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

5.5. Vertragsende

Der Versicherungsschutz endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt oder durch Kündigung.

Der Versicherungsvertrag endet, falls du nicht mehr der Halter des versicherten Tieres bist oder auch mit dem Ableben des versicherten Tieres.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet auch der Versicherungsschutz.

6. Versicherungsprämie

6.1. Berechnung der Versicherungsprämie

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag kannst du dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen. Die Höhe deiner Versicherungsprämie richtet sich nach dem im Versicherungsschein gewählten Tarif für das versicherte Tier. Der Prämientarif wird von uns unter Anwendung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Ein wesentliches Tarifierungsmerkmal für die Ermittlung deines individuellen Tarifes sind das Alter und die Rasse deines Tieres.

Um im Hinblick auf das fortschreitende Alter deines Tieres stets einen risikoadäquaten Beitrag zu erheben, erhöht sich die Versicherungsprämie deines Tieres beim Erreichen der nächsten Altersstufe (siehe hierzu Ziffer 7.). Zahlst du deine Versicherungsprämie jährlich, passen wir den folgenden Jahresbeitrag entsprechend an. Hast du monatliche Zahlweise mit uns vereinbart, passen wir deinen Beitrag entsprechend für den folgenden Monat an.

Die von uns in Rechnung gestellte Versicherungsprämie enthält die gesetzlich geltende Versicherungssteuer.

6.2. Zahlungsart

Die Versicherungsprämie kann entweder monatlich oder jährlich an uns bezahlt werden. Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsprämie ist entsprechend ein Monats- oder Jahresbeitrag.

Die Versicherungsprämie wird entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsart gezahlt. Dazu hast du gegebenenfalls folgende Verpflichtungen:

- a. Hast du uns für die Bezahlung deiner Versicherungsprämie eine Einzugsermächtigung erteilt, muss dein Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweisen. Sollte es zu zwei oder mehr fehlgeschlagenen Einzugsversuchen kommen, kann Lassie verlangen, dass du die ausstehenden und künftigen Beiträge zukünftig durch Überweisung bezahlst.
- b. Lassie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Einzugsversuche durchzuführen.
- c. Im Falle, dass dein fälliger Versicherungsbeitrag ohne dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden konnte, ist die Zahlung aber auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung (in Textform) erfolgt.

6.3. Zahlung der Versicherungsprämie

6.3.1. Fälligkeit und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

Innerhalb von 14 Tagen, nachdem du deinen Versicherungsschein mit unseren Zahlungsdetails erhalten hast, muss die Prämie gezahlt werden. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnen der Versicherungsschutz und die Wartezeit erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast. Für Versicherungsfälle oder Vorsorgemaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.f. , die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist Lassie nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn du von Lassie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht wurdest.

Wird der einmalige oder der erste Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist Lassie, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

6.3.2. Fälligkeit und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung von Folgebeiträgen

Wenn die Versicherung verlängert werden soll, senden wir einen neuen Versicherungsschein. Die Versicherungsprämie ist spätestens mit Beginn der neuen Versicherungsperiode fällig. Du hast jedoch immer einen Monat ab dem Datum der Benachrichtigung Zeit, um zu zahlen. Wenn du deine Versicherung bei uns nicht bezahlst, bekommst du von uns eine Mahnung (in Textform) mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen.

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bist du nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn du mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurdest. Bist du nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann Lassie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Lassie dich mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Der Vertrag läuft jedoch weiter, solltest du nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und deiner Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf weisen wir dich in dem Falle bei unserer Kündigung ausdrücklich hin.

6.3.3. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil deines Versicherungsbeitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem dein Versicherungsschutz bestanden hat. Gegebenenfalls bereits entrichtete Beiträge werden daher von uns rückerstattet.

Widerrufst du deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat Lassie nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass Lassie in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen wird und du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung unterblieben, hat Lassie zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

7. Anpassung der Versicherungsprämie

Lassie ist berechtigt und verpflichtet, die Versicherungsbeiträge für die bestehenden Verträge einmal im Jahr zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Für die Überprüfung und Neukalkulierung wendet Lassie anerkannte Grundsätze und Methoden der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Dies tun wir, um eine dauerhafte Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen gewähren zu können. Für die Neukalkulierung der Versicherungsprämie berücksichtigen wir sowohl die bisherige Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken als auch die zukünftige erwartete Entwicklung für Schäden und Kosten. Dabei sind wir berechtigt, auch Veränderungen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) mit einzubeziehen.

Ergibt unsere Überprüfung, dass die neukalkulierten Beiträge höher sind als die bisherigen, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Im anderen Falle, dass unsere Überprüfung ergibt, dass die neukalkulierten Beiträge niedriger sind als die bisherigen, sind wir verpflichtet unsere bisherigen Beiträge, um die Differenz zu senken.

Eine Änderung der Beiträge teilen wir dir unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mit. Die Änderungen werden zu Beginn der folgenden Versicherungsperiode wirksam, die auf unsere Mitteilung folgt. Wird aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie von uns erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, hast du die Möglichkeit, deinen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Wir müssen dich in unserer Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Die eventuelle Kündigungsmittteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Sonderkündigungsrecht.

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

8.1. Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles und der Inanspruchnahme der Vorsorgepauschale

Vor Eintritt eines Versicherungsfalles musst du alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen (z.B. auch Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

Zudem muss dein Tier vor Eintritt eines Versicherungsfalles mit einem Chip oder einer Tätowierungsnummer registriert sein.

Du musst uns unverzüglich informieren, falls bereits eine Versicherung für dein versichertes Tier bei einem anderen Versicherer besteht oder wenn du nach Abschluss dieses Vertrages eine zusätzliche Versicherung für dein versichertes Tier bei einem anderen Versicherer abschließt. In dem Falle musst du uns Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrages unverzüglich mitteilen.

8.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles und der Inanspruchnahme der Vorsorgepauschale

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder der Inanspruchnahme der Vorsorgepauschale musst du folgende Obliegenheiten erfüllen:

- Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei hast du unseren Weisungen, soweit für dich zumutbar, Folge zu leisten.
- Schadensfälle müssen uns unverzüglich, nachdem du Kenntnis erlangt hast, angezeigt werden.
- Auf unsere Anforderung hin, musst du uns alle Nachweise erbringen und Auskünfte erteilen, damit wir den Versicherungsfall oder die Inanspruchnahme der Vorsorgepauschale feststellen und den Umfang unserer Leistungspflicht feststellen können. Die Nachweise kannst du uns elektronisch übermitteln, aber Lassie hat das Recht, die Belege auch im Original einzufordern. Die Belege gehen dann in unser Eigentum über, wenn wir Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen.
- Folgende Informationen müssen vollständig aus deiner eingereichten Rechnung hervorgehen:
 - » Name und Anschrift der Tierarztpraxis bzw. Tierklinik
 - » Name und Anschrift des Tierhalters
 - » Name, Tierart und Rasse des behandelten Tieres, inkl. Chip/Tätowierungsnummer
 - » Rechnungsdatum sowie Rechnungsnummer
 - » Den Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Umsatzsteuer
 - » Zeitpunkt des Geldeinganges, falls die Zahlung vor Rechnungsstellung eingegangen ist
 - » Diagnose/n
 - » Das Datum der erbrachten Leistungen
 - » Die berechnete Leistungsposition gemäß der geltenden Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) mit Angabe des Steigerungsfaktors
- Unzureichend dokumentierte tierärztliche Behandlungen und Rechnungen sind nicht erstattungsfähig.
- Falls deine Rechnung sowohl versicherte als auch nicht versicherte Kosten enthält, erstatten wir nur die versicherten Leistungen.
- Sofern spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) in deinem Tarif enthalten sind und für die Behandlung des versicherten Tieres notwendig gewesen und verrechnet worden sind, musst du uns auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorlegen.
- Falls eine medizinische Behandlung außerhalb der regulären Praxiszeiten erforderlich war, musst du im Zweifelsfall nachweisen, dass es sich um einen Notfall gehandelt hat.

- Besteht im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, musst du uns bei der Durchsetzung des Anspruchs gegenüber dem Dritten unterstützen, soweit dies erforderlich ist. Zudem musst Du uns ungefragt über mögliche Ersatzansprüche umgehend informieren.

Falls du im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen kannst, musst du uns dies unverzüglich mitteilen. In deiner Mitteilung an uns musst du den anderen Versicherer angeben.

8.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Eine Verletzung oder Nichteinhaltung deiner vertraglich vereinbarten Obliegenheiten kann schwerwiegende Konsequenzen haben und dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

Dabei gilt im Einzelnen:

- Hast du deine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- Hast du deine Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Versicherungsleistung entsprechend der Schwere deines Verschuldens zu kürzen. Kannst du nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird unsere Leistung nicht gekürzt. Kannst du nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder der Inanspruchnahme der Vorsorgepauschale noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, wird unsere Leistung nicht gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, falls du deine Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Verletzt du eine deiner vertraglichen Obliegenheiten, die du vor Eintritt eines Versicherungsfalles oder der Inanspruchnahme der Vorsorgepauschale zu erfüllen hast, können wir deinen Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit.

9. Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

9.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du musst uns bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung alle dir bekannten Gefahrumstände anzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss wichtig sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen zu weiteren Gefahrumständen stellen.

9.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

9.2.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach 9.1., können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz mehr für dich.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du nachweist, dass du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweisen kannst, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

9.2.2. Kündigung

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach 9.1. leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweisen kannst, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

9.2.3. Vertragsänderung

Ist unser Rücktrittsrecht nach 9.2.1. ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Bist du mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kannst du den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir haben dich in dieser Mitteilung auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.

9.3. Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10. Übergang von Ersatzansprüche

Steht dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu deinem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich dein Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der du bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebst, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

11. Subsidiarität

Soweit du im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen kannst, musst du zunächst den anderen Versicherer in Anspruch nehmen. Lassie haftet daher nur nachrangig. Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet Lassie vor und wird von dem anderen Versicherer eine Erstattung fordern.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht. Dies gilt auch, wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

12.2. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren.

Im Falle eines Anspruches aus dem Versicherungsvertrag ist die Verjährung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

12.3. Embargo-/Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.